

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Greiz

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz – VersG) vom 24. Juli 1953 (BGBl. I Seite 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I Seite 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2020 (BGBl. I Seite 26008) und der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021 (GVBl. S. 565) in der Fassung vom 04.02.2022

Das Landratsamt Greiz erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) i.V.m. § 28a Absatz 9 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung und § 19 Absatz 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die für Donnerstag, den 17.02.2022, um 15:00 Uhr vor dem Landratsamt Greiz öffentlich in den sozialen Medien beworbene aber nicht angemeldete Veranstaltung wird als Versammlung im Sinne des Artikel 8 Grundgesetz gewertet.
2. Ein Leiter für die Versammlung wurde nicht benannt. Um den Schutz der Versammlung dennoch zu gewährleisten, werden zur Durchführung der Versammlung folgende Auflagen als beschränkende Verfügungen gegenüber allen Teilnehmern erlassen:
 - 2.1 Die Versammlung ist ortsfest durchzuführen. Versammlungsort ist ausschließlich die Wiesenfläche neben der Kreuzung Dr.-Rathenau-Platz / August-Bebel-Straße. Die verkehrsrelevanten Durchgangsstraßen, insbesondere die Bundesstraße B 94 und die Marstallstraße sind freizuhalten. Beim Zu- und Abgang vom Versammlungsort sind die Fußwege und Fußgängerampeln zu benutzen.
 - 2.2 Nach § 19 Absatz 2 S. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO haben während der Durchführung der Versammlungen alle Teilnehmer ab dem vollendeten 6. Lebensjahr eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden; § 6 Absatz 5 und 6 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung. Der Mindestabstand von 1,5 m nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist von den teilnehmenden Personen zu wahren.
3. Hinsichtlich der vorstehenden Verfügungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
4. Sofern eine Person die Versammlungsleitung innehat, wird diese hiermit zu einem Kooperationsgespräch mit dem Landratsamt Greiz am 17.02.2022 um 10:00 Uhr

eingeladen. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 03661 / 876 646 ist zwingend erforderlich.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in seiner jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 14 Absatz 4 der Hauptsatzung des Landkreises Greiz am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Greiz am 16.02.2022 als bekanntgegeben. Sie gilt am 17.02.2022 in der Zeit zwischen 14:00 Uhr und 21:00 Uhr.
6. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, Ordnungsamt, eingesehen werden. Auf Grund aktueller Zugangsbeschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Begründung

I.

Am Donnerstag, den 20.01.2022, fand eine nicht angemeldete Versammlung mit anschließendem Aufzug durch die Greizer Innenstadt statt. Wie dem Landratsamt Greiz bekannt geworden ist, wird auch für den morgigen Donnerstag, den 17.02.2022, um 15:00 Uhr wieder für eine Versammlung in den sozialen Netzwerken vor dem Landratsamt Greiz geworben. Die Veranstaltung wurde erneut nicht angemeldet. Bei der Versammlung am 20.01.2022 wurde die Bundesstraße B 94 mehrfach ungesichert überquert und für den Demonstrationszug genutzt, sodass es unter anderem zur Behinderung eines Rettungsfahrzeuges kam. Des Weiteren wurden die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen, die derzeit bei Versammlungen umzusetzen sind, nicht eingehalten. Ein Großteil der Teilnehmer trug keine qualifizierte Gesichtsmaske und hielt sich nicht an den Mindestabstand von 1,5 m. Für Donnerstag, den 17.02.2022 besteht erneut die Gefahr, dass die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden und von der Versammlung ohne weitere Regelungen seitens des Landratsamtes Greiz Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

II.

Das Landratsamt Greiz ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung im Sinne von § 35 S. 2 ThürVwVfG in der jeweils gültigen Fassung sachlich zuständig (§ 15 Abs. 1 VersG i.V.m. § 15 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Innenministeriums in der jeweils gültigen Fassung). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

zu 1.)

Das Thüringer Obergericht hat in seinem Beschluss zum Aktenzeichen 3 EO 261/02 zur Kooperationspflicht von Versammlungsbehörde und Veranstalter ausgeführt, dass

es dem Veranstalter insbesondere obliegt, gemeinsam mit der Behörde auf das Ziel einer friedlichen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen möglichst geringhaltenden Durchführung der Demonstrationen hinzuwirken.

Das Versammlungsgeschehen hat jedoch in den vergangenen zwei Monaten eine Entwicklung angenommen, nach der zu Versammlungen wiederholt in den sozialen Netzwerken aufgerufen wird, zugleich eine Anmeldung der Versammlung bei den zuständigen Behörden aber nicht erfolgt. Das hat zur Folge, dass die im Netz beworbenen Veranstaltungen hinsichtlich der Gefahrenlage für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht oder nur schwer eingeschätzt werden können. Eine vorherige Kooperation mit dem Veranstalter ist nicht möglich. Am Donnerstag, den 20.01.2022, konnte das Landratsamt Greiz jedoch vor Ort feststellen, dass die Veranstaltung Versammlungscharakter hatte.

Gleichlautend wird nun für kommenden Donnerstag, den 17.02.2022, erneut aufgerufen. Daher erkennt das Landratsamt Greiz mit der Regelung unter Ziffer 1 dieser Verfügung die erneut beworbene Veranstaltung vor dem Landratsamt Greiz bereits im Vorfeld als Versammlung im Sinne von Artikel 8 Grundgesetz an und berücksichtigt damit zu Gunsten der potenziellen Teilnehmer bei den weiteren Entscheidungen den Schutz der Versammlungsfreiheit. Gleichzeitig können zum Schutz der Teilnehmer und der Allgemeinheit weitere Auflagen im Sinne von § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz getroffen werden.

Zu 2., 2.1 und 2.2)

Als belastende Maßnahmen bedürfen Auflagen und Verfügungen einer Ermächtigungsgrundlage. Diese ist grundsätzlich § 15 Abs. 1 VersG. In dessen Rahmen sind auch gesetzeswiederholende Verfügungen berechtigt, wenn besonders auf die Pflicht zur Beachtung einer gesetzlichen Bestimmung hingewiesen werden soll.

Aufgrund der anhaltenden epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID19) kann das Versammlungsrecht über die Regelungen des Versammlungsgesetzes hinaus aufgrund des § 15 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 und des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 28a, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) in den jeweils gültigen Fassungen auch in Thüringen weiter eingeschränkt werden. Geregelt sind diese Einschränkungen in der aktuellen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung (ThürSARS-CoV-IfS-MaßnVO) vom 24. November 2021, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2022.

Vorliegend mussten die bereits in § 19 Abs. 2 S. 1 und S. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Infektionsschutz als gesetzeswiederholende Verfügung erfolgen. In den vergangenen Wochen entstand in der Bevölkerung der Eindruck, dass die unangemeldeten Versammlungen mit Aufzugscharakter rechtlich uneingeschränkt möglich seien. Dem ist nicht so. Auch wenn eine Versammlung unangemeldet ist, müssen die Teilnehmer die aktuellen rechtlichen Bestimmungen und zwar jeglicher Rechtsgebiete beachten. Das betrifft unter anderem die Regelungen zum Infektionsschutz. Aber auch die Regelungen des Straßenverkehrs und des Versammlungsrechts. Insofern erfolgt unter den Ziffern 2, 2.1 und 2.2 noch einmal die Klarstellung, dass die Versammlung nur ortsfest

durchzuführen ist und die Teilnehmer eine qualifizierte Gesichtsmaske zu tragen und untereinander den Mindestabstand von 1,5 m zu wahren haben. Auf die Ausnahmeregelungen wurde hingewiesen.

Als Versammlungsort wurde die Wiesenfläche neben der Kreuzung August-Bebel-Straße / Dr.-Rathenau-Platz nach § 15 Abs. 1 VersG festgelegt. Dieser Platz kann die erwartete Teilnehmerzahl unter Wahrung des Mindestabstandes aufnehmen und liegt in der Nähe zu dem im Aufruf genannten Treffpunkt Landratsamt Greiz. Dadurch werden sowohl die Interessen der potentiellen Versammlungsteilnehmer als auch die Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG berücksichtigt.

Würde der Versammlungsort nicht festgelegt werden, kann der im Aufruf genannte Platz unmittelbar „vor dem Landratsamt Greiz“ die Teilnehmerzahl nicht aufnehmen. Die Teilnehmer können den Mindestabstand nicht halten und müssten zu diesem Zweck auf die Bundesstraße B 94 ausweichen, welche unmittelbar vor dem Landratsamt Greiz vorbeiführt. Ein unkontrolliertes Ausweichen auf die Bundesstraße insbesondere zur geplanten Hauptverkehrszeit birgt ein hohes Unfallrisiko für die Versammlungsteilnehmer, da Personen auf einmal auf der Fahrbahn stehen. Dadurch wird die Gesundheit und zuletzt auch Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und auch der Verkehrsteilnehmer erheblich gefährdet.

Darüber hinaus ist ein Freihalten des Fahrbahnbereiches der B 94 vor dem Landratsamt Greiz auch deshalb unabdingbar, da nur so die ungehinderte Zufahrt zum Krankenhaus für Rettungswagen sichergestellt werden kann. Bei der Versammlung am 20.01.2022 ist es zur Behinderung eines Rettungswagens gekommen, da sich Versammlungsteilnehmer auf der Bundesstraße aufhielten. Mit einem Einzugsgebiet von ca. 40 km ist das Kreiskrankenhaus Greiz stark frequentiert, die Bundesstraße B 94 über die Schlossbrücke die Zuwegung, die einen schnellen Transport von Patienten ins Krankenhaus gewährleistet. Auch die Feuerwehr und die Rettungswache befinden sich in unmittelbarer Nähe zum Landratsamt Greiz. Auch insoweit ist für den Fall eines Brandes oder sonstiger Notfälle die Bundesstraße vor dem Landratsamt zwingend freizuhalten.

Der Verkehrsknotenpunkt – Bundesstraße 94 – Marstallstraße stellt die einzige Zufahrt zum Krankenhaus Greiz und für die Feuerwehr in Richtung Stadtzentrum dar.

Zur Vermeidung dieser Gefahren für Leib und Leben der Bevölkerung, hat die genaue Zuweisung des Versammlungsortes unter Ziffer 2.1 zu erfolgen.

Zu 3) Die sofortige Vollziehung der Verfügungen wurde nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO auf Grund des öffentlichen Interesses am Vollzug dieser Verfügung angeordnet. So kann verhindert werden, dass die Versammlung unter Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften durchgeführt wird. Bei der Durchführung der Versammlung ohne die Einhaltung der Verfügungen aus diesem Bescheid wäre eine Beeinträchtigung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch mögliches rechtswidriges Verhalten von Versammlungsteilnehmern gegeben. Daher liegt es im überwiegend öffentlichen Interesse, wenn einem möglichen Widerspruch gegen diesen Bescheid durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Auf Grund der Besorgnis, dass im Falle der Anfechtung der Verfügung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor den Veranstaltungsterminen erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die unmittelbar von der Durchführung der Versammlungen unter Nichtbeachtung der getroffenen Verfügungen ausgehen würden, unbedingt notwendig. Andernfalls ginge die Verfügung von vornherein ins Leere, denn mit dem Ablauf der Versammlungen hätten die erteilten Auflagen jeglichen Sinn verloren. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist in der Regel bei Gefahrensituationen, die durch den in Frage stehenden Verwaltungsakt behoben werden sollen, anzunehmen (BVerfG DÖV 1982, 450 = VVwZ 1982, 241; Lüneburg NJW 1975, 136, DVBl. 1976, 83). In der Regel ist bei Verwaltungsakten, die der Gefahrenabwehr dienen, Dringlichkeit dann anzunehmen, wenn begründete Besorgnis besteht, dass sich die mit dem Verwaltungsakt bekämpfte Gefahrensituation schon ehe es zu einer gerichtlichen Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt, realisieren wird (BVerfG 38, 58 Münster DÖV 1981, 544).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Einhaltung der Verfügungen muss präventiv durchgesetzt werden können, da weder durch die Androhung noch die Festsetzung eines Zwangsgeldes oder Bußgeldes der entstehende Schaden ausgeglichen werden könnte.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 in 07973 Greiz erhoben werden.

Greiz, den 16.02.2022

Martina Schweinsburg
Landrätin